SSOAR

Open Access Repository
www.ssoar.info

Geregelte Gewalt? Relationen zwischen zwei Sozialphänomenen

Sarwary, Hares

Veröffentlichungsversion / Published Version
Zeitschriftenartikel / journal article

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:
Verlag Barbara Budrich

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:
Sarwary, H. (2016). Geregelte Gewalt? Relationen zwischen zwei Sozialphänomenen. *Soziologiemagazin : publizieren statt archivieren*, *9*(2), 61-79. https://doi.org/10.3224/soz.v9i2.27282

Nutzungsbedingungen:
Dieser Text wird unter einer CC BY-SA Lizenz (Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier: https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de

Terms of use:
This document is made available under a CC BY-SA Licence (Attribution-ShareAlike). For more Information see: https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0

gesis Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften

Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft

Diese Version ist zitierbar unter / This version is citable under:
https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-50986-2

Geregelte Gewalt?

Relationen zwischen zwei Sozialphänomenen

von Hares Sarwary

abstract

Gewalt als Interaktion zeigt sich im alltäglichen sowie wissenschaftlichen Diskurs weiterhin häufig als negativ und dysfunktional vordefiniert und als Bruch sozialer Ordnung. Im Artikel wird eine Perspektive herausgearbeitet, die sich von einem solchen Verständnis löst und als einen zentralen Faktor für Gewalthandeln im Rahmen sozialer Ordnung deren Bezug zu sozialen Regeln identifiziert. Ausgehend hiervon werden Formen des Verhältnisses zwischen Regeln und Gewalt vorgeschlagen als ein Modell, welches diesen Aspekt betont und damit die Herangehensweise der Gewaltforschung erweitert. Dadurch soll ein bisher kaum beleuchteter Aspekt in den Blick genommen und das Potential eines solchen differenzierten Ansatzes herausgestellt werden.

Gewalt und soziale Ordnung

Gewalt ist, wie es schon bei Heinrich Popitz heißt, eine immer präsente Option menschlichen Handelns (vgl. 1992: 57) und bleibt trotz einigen frühen modernisierungs- oder zivilisationstheoretischen Erwartungen (klassisch hierzu: Elias 1997 [1939]) auch in der heutigen Zeit allgegenwärtig. Wie bereits von Trutz von Trotha (1997) eingefordert, ist der Fokus der Gewaltforschung in näherer Vergangenheit weniger auf individuelle oder sozialstrukturelle Ursachen von Gewalt, sondern auf die situativen Bedingungen von Gewalt gelegt worden. Als besonders

prominente Umsetzung dessen lässt sich Randall Collins (2008) Beitrag sehen, in dessen Ansatz sich ein Verständnis zeigt, welches Gewalt als einen Bruch „normaler" Interaktion versteht. Aus seiner Perspektive entsteht Gewalt, sobald eine zugrunde liegende *Konfrontationsangst* (im Original: *confrontational tension and fear,* kurz: *ct/f*) überwunden werden kann, wozu er verschiedene Mechanismen beschreibt (Collins 2008: 8ff., Collins 2009: 570ff). Aus einer solchen Perspektive erscheint Gewalt als ein Bruch von Interaktion und sozialer Ordnung sowie als außerhalb gesellschaftlicher Ordnung stehend.

In diesem Artikel wird stattdessen auf *Gewalt als Interaktion* geschaut. Es wird sich davon gelöst, Gewalt per se als Bruch sozialer Ordnung zu sehen, sondern diese potentiell als Teil derselben zu fassen. Dabei soll sich zeigen, wie Gewalthandeln sowohl als normierte Interaktion abseits von einer Vordefinition als negativ stattfindet (vgl. Inhetveen 1997), als auch in welcher Art diese in anderem Bezug zu sozialen Regeln stehen kann. Ziel ist es, die bisher kaum direkt beleuchteten Relationen zwischen den Phänomenen Gewalt und den Regeln sozialer Ordnung in den Blick zu nehmen und zu diskutieren. Ausgehend von einer grundlegenden Definition der Phänomene werden drei Formen der Relationen zwischen diesen konzipiert, welche anhand von Beispielen illustriert und verdeutlicht werden. In der daran anschließenden Diskussion werden Möglichkeiten und Potentiale einer solchen Betrachtung verdeutlicht und Erkenntnispotentiale der Analyse bestimmter Relationen formuliert sowie auf mögliche Anknüpfungen und Anschlüsse hingewiesen.

Gewaltbegriff und Regeln als Sozialphänomene

Eine Betrachtung der Verhältnisse von Gewalt und Regeln bedarf eines kurzen Abrisses darüber, was unter diesen Phänomenen verstanden werden soll. Mit Rückgriff auf Popitz (1992: 48) und darauf aufbauende oder in ähnliche Richtung gehende Begriffsdefinitionen (vgl. Imbusch 2005: 21, Rammstedt 1994: 247, Schwind et al. 1990) stehen in diesem Artikel ganz bestimmte Handlungen im Fokus, nämlich physisches Gewalthandeln. Gewalt soll damit als *eine absichtsvolle physische Schädigung von Menschen durch Menschen* verstanden werden.

Eine Einschränkung auf einen solchen physischen Gewaltbegriff schließt weitere Differenzierungen, wie zum Beispiel *psychische, institutionelle und strukturelle Gewalt* (vgl. Galtung 1969) oder *symbolische Gewalt* (vgl. z.B. Bourdieu 1992) und andere (vgl. Bonacker/Imbusch 2006: 86ff., Imbusch 2005: 21, Nunner-Winkler 2004: 21ff.), aus. Eine Betrachtung dieser weitreichenden und unterschiedlichen Verständnisse von Gewalt in ihrem Bezug zu Regeln ist eine vielversprechende Per-

spektive, die allerdings nicht im Umfang dieses Artikels gewährleistet werden kann. Mit der Fokussierung auf physische Gewalt als Handlung ist ein vergleichsweise klar umrissenes und eng gefasstes Phänomen eingegrenzt, für welches sich Formen des Verhältnisses zu Regeln ausdifferenzieren lassen. Die Einschränkung auf physische Gewalt an dieser Stelle bedeutet auch, dass hier nur bestimmte Formen des Verhältnisses von Gewalt und Regeln in den Blick genommen werden und diese unter anderem durch eine Erweiterung des Gewaltverständnisses ergänzt und präzisiert werden können.

Um sich dem Verhältnis von Regeln und Gewalt zu nähern, ist es zusätzlich notwendig, Gewalt als eine Interaktion zu verstehen, wodurch weitere Elemente solcher Handlungen in den Fokus treten. Als Erstes ist dabei auf die Intentionalität der Handlung hinzuweisen. Grundsätzlich muss eine Gewalthandlung eine intentionale Handlung sein, um diese vom „Malheur" und/oder reinem Verhalten zu unterscheiden (vgl. Popitz 1992: 43). Mit Rückgriff auf Jan Philipp Reemtsma kann unterschieden werden zwischen *instrumentellen* und *autotelischen* Gewalthandlungen (2008a: 106ff.). Wie Reemtsma betont, geht es bei dieser phänomenologischen Reduktion nicht um spezifische Intentionen eines Akteurs oder einer Akteurin. Die Unterscheidung der gewaltsamen Interaktion folgt nach ihrem Körperbezug, ohne Bezug auf „psychische oder soziale Gegebenheiten, auch nicht Sinnkonstruktionen[...]" (vgl. Reemtsma 2008a: 106). Somit ist hier der Fokus gesetzt auf die Intentionen einzig im Hinblick auf den Körperbezug. Reemtsmas Kategorien der *lozierenden* bzw. *raptiven* Gewalt sind hier allerdings, im Unterschied zu dessen eigener Kategorisierung, zur instrumentellen Gewalt zusammengefasst. Dabei ist klarzustellen, dass es sich nicht um ein übergeordnetes Zweck-Mittel-Kalkül handelt, sondern schlicht um Ausformungen von Gewalthandlungen, die zwar weiterhin auf den Körper des Anderen gerichtet sind (und mit potentiellem Schaden dessen einhergehen), allerdings die Gewalthandlung zu einem anderen Zweck eingesetzt wird (zum Beispiel also die Bewegung des Körpers des Anderen im Raum oder das Verwenden des Körpers zu sexuellen Zwecken). Die autotelische Gewalt hingegen ist gerichtet auf den Körper des Anderen mit dem primären Ziel, diesen zu schädigen oder zu zerstören.

Ein weiteres, wichtiges Element ist das der *Zustimmung*. In Abgrenzung zur Definition von Reemtsma (vgl. 2008a: 104) kann Gewalt sowohl *mit Zustimmung* des Gewalterfahrenden als auch *ohne dessen Zustimmung* gegeben sein. Plakative Beispiele sind Handlungen im Bereich der Sado-Maso-Sexualität (vgl. Schwarz et al. 2008). Auch für den Sport zeigt sich jedoch diese Unterscheidung als wichtiger Diskussionspunkt, insbesondere in der rechtswissenschaftlichen Literatur (vgl.

> Private Gewohnheiten, die sich durch das Teilen im sozialen Kontext zu verschiedenen **Formen von Regeln** ausformen...

Livings 2006, Standen 2009). Ferner ist eine weitere wichtige Differenzierung, dass Gewalt ***w**echselseitig* oder *einseitig* geschehen kann. Eine Gewaltinteraktion kann einerseits aus einer „klassischen" Täter-Opfer-Konstellation bestehen, bei der eine Seite die Gewalthandlung ausübt, während die andere Seite diese erfährt. Hiervon zu unterscheiden sind Gewaltinteraktionen, welche daraus bestehen, dass beide Seiten sowohl physische Gewalt anwenden als auch erfahren, sowohl Täter_innen als auch Opfer sind. Dabei ist nicht gemeint, dass die Rollen in unterschiedlichen Situationen wechseln, sondern dass in derselben Gewaltinteraktion ein reziprokes Gewaltanwenden vorherrscht (vgl. Inhetveen 1997: 246).

Außerdem wichtig ist eine Konzeptualisierung davon, was unter dem Phänomen *Regeln* zu verstehen sei. Wie *Gewalt,* so sind auch *Regeln* ein Begriff mit langer soziologischen Geschichte, sodass hier keine allumfassende Definition stehen soll, sondern die für den Artikel zentralen Elemente vereinfacht zusammengetragen werden. Ausgangspunkt ist, dass Interaktionen (somit auch Gewalthandlungen) im Kontext von Regeln stehen – Regeln selber aber auch auf regelmäßigen und wiederkehrenden Handlungen fußen. Dies kann in Anlehnung an sozialkonstruktivistische Prozesse als Habitualisierungen und/oder Institutionalisierungen verstanden werden (vgl. Berger/Luckmann 2013). Aufgrund regelmäßiger Handlungen, die sich auf sich wiederholende Elemente der Umwelt beziehen, stellen sich zunächst private Gewohnheiten ein, die sich durch das Teilen im sozialen Kontext zu verschiedenen Formen von Regeln ausformen (vgl. Durkheim 1992: 435). Dabei kann man die verschiedenen Formen anhand des Vorhandenseins bestimmter Elemente benennen. So zeigt sich der Brauch als rein durch Praktizierung aufrechterhaltene Variante, wohingegen die Sitte bereits eine Erwartung der Einhaltung der Regel mit sich führt. Die Norm schließlich zeichnet sich durch die Existenz von positiven oder negativen Sanktionen aus, die zur Einhaltung der Regel eingesetzt werden (vgl. Esser 2000).

Für die hiesige Betrachtung von großer Wichtigkeit ist, dass es verschiedene Formen der gesellschaftlichen Organisation von Regeln zu verzeichnen gibt. Wiederum verkürzt dargestellt kann man mit Rückgriff auf Begrifflichkeiten von Max Weber eine Teilung zwischen *Konventionen* und

Recht oder Gesetz machen. Gemeinsam haben beide Konstruktionen, dass es eine angebbare Menschengruppe – oder wie Weber sagt: eine spezifische Umwelt – gibt, für welche die Regeln Geltung beanspruchen. Auch wenn Normen oder Bräuche ebenso einen begrenzten Geltungsbereich haben, erwecken diese häufig den Anschein einer Allgemeingültigkeit. Für die Konventionen oder das Recht sind Beschränkungen allerdings deutlicher festgelegt und in diesen festgehalten. Konventionen zeichnen sich dadurch aus, dass die Regeln informeller Natur sind sowie dass die Sanktionen durch die spezifische Umwelt vorgenommen werden. Im Falle des Rechts oder Gesetzes sind die Regeln schriftlich festgelegt und es existiert ein spezieller *Erzwingungsstab*, also eine Instanz, die auf Basis der formellen Regeln die Sanktionierung übernimmt (vgl. Kern 1994: 243, Lautmann 1994: 544, Weber 1980: 16; 186ff.).

Letztlich sind zu dieser Thematik noch zwei weitere relevante Aspekte zu nennen, die *Legitimität* und die *Verfestigung* von Regeln. Legitimität ist dabei eine Sache der Zuschreibung – die Akteur_innen müssen die Regeln als legitim erachten (vgl. Esser 2000: 102). Vereinfacht kann man sagen, dass sich dies aus zwei Elementen speist, der *Vorbildlichkeit* einer Regel und der *Verbindlichkeit* dieser. Vorbildlichkeit bedeutet, dass daran geglaubt wird, dass es gute Gründe für das Handeln entsprechend dieser Regel gibt, sei es weil diese als die funktional erfolgreichste Handlungsoption gesehen wird oder als die moralisch richtige. Verbindlichkeit einer Regel bedeutet, dass es zusätzlich eine Kontrolle über die Einhaltung der Regel gibt. Ein zentraler Mechanismus dessen sind Sanktionen und die unterschiedlichen Möglichkeiten der gesellschaftlichen Organisation eben jener (vgl. Esser 2000: 98ff.). Recht und Gesetz, mit ihren verschriftlichten Satzungen und der Existenz eines *Erzwingungsstabs*, sind damit die Form, bei dem die Garantien am stärksten verfestigt sind und die damit auch die höchste Verbindlichkeit und Legitimität besitzen (vgl. Esser 2000: 101). Recht und Gesetz sind eine Organisationsform legitimer Ordnung, deren Geltung sich aus einer Satzung speist, an deren *Legalität* geglaubt wird. Legalität wiederum ergibt sich unter anderem aus einer als legitim geltenden *Herrschaft* bzw. aus einem *Verfahren* an dessen Richtigkeit und Gerechtigkeit geglaubt wird (vgl. Esser 2000: 102f.). Dies zeigt sich trotz der verkürzten Darstellung als ein hochkomplexes Konstrukt, welches auf einer Vielzahl von Elementen beruht, denen jeweils wiederum Legitimität zugeschrieben wird (die Grundlagen der legitimen Herrschaft wurden hier nicht dargelegt, um die Thematik in Grenzen zu halten). Das Recht zeigt sich folglich mit höherer Legitimität versehen als beispielsweise der Brauch, welcher sich primär aus der Tradition speist (vgl. Esser 2000: 102). Damit geht auch eine geringere Verfestigung der Regeln des

Brauches einher, sodass man von einer, wenn auch nicht linearen, Zunahme von Verfestigung und Legitimität von der Gewohnheit zum Recht sprechen kann. Mit diesen Überlegungen sind die zentralen Kernelemente zusammengetragen, die es nun im Folgenden ermöglichen, Formen des Verhältnisses von Gewalt und Regeln herauszustellen.

Formen des Verhältnisses von Regeln und Gewalt

Auf Basis von Beobachtungen aus dem Bereich des Sports und darüber hinausgehenden Beispielen werden im folgenden Abschnitt typische Verhältnisse zwischen Regeln und Gewalt ausgearbeitet. Als empirische Ansätze dienen zuvorderst Beobachtungen aus zwei Sportarten, dem Boxen und dem Fußball, die hier exemplarisch angeführt und durch weitere Literatur und Beispiele aus anderen Bereichen ergänzt werden, um die Konzipierungen zu untermauern. Durch diese Perspektive ist es möglich, folgende drei Relationen zu konstituieren: *Regelkonforme Gewalt, regelwidrige Gewalt* und *regeldurchbrechende Gewalt.*

Regelkonforme Gewalt

Anhand des Begriffsverständnisses von Regeln lässt sich als eine Relation denken, dass es solche Regeln gibt, durch die es geboten und erlaubt ist Gewalt anzuwenden. Ein solches Verständnis von Gewalthandeln innerhalb der Regeln kann allerdings zu Irritationen führen. So hat Zygmunt Bauman recht, wenn er schreibt, dass für gewöhnlich die Bezeichnung Gewalt für ein Handeln mit einer Delegitimierung einhergeht, Gewalt also als a priori illegitim gelte, somit auch gegen jede Regel sei (vgl. Bauman 2000: 29f.). Für den Alltagsdiskurs gilt, dass physischer Zwang nicht als solcher Auftritt, wenn er legitim und legal innerhalb eines legalen Regelsystems stattfindet (vgl. Imbusch 2005: 28). Mit dem hier gesetzten Gewaltbegriff lassen sich allerdings solcherlei Handlungen als geregelte physische Gewalt erkennen und untersuchen. In der Tat findet sich mit einer solchen Perspektive eine Vielzahl von Beispielen für derlei Gewalthandlungen. So erlauben, beziehungsweise bedürfen sogar alle Kampfsportarten verschiedener Gewalthandlungen unterschiedlichen Grades, welche innerhalb der Regeln des jeweiligen Sports stattfinden und regelkonform ausgeführt werden müssen.

Betrachtet man das Boxen so sieht man, dass Gewalthandlungen für diesen Sport ubiquitär sind. Die Regeln gebieten dabei die Gewaltanwendung, um das erklärte Ziel, den Niederschlag oder Knockout (KO) der/des Kontrahent_in, zu erreichen oder aber durch das Platzieren von möglichst vielen Treffern mit der Faust durch Punktvergabe zu gewinnen (vgl. WBA 2015: 23f.). Beachtenswert ist, dass sogar das Verletzen des Anderen anvisiert

> Als erlaubter **Teil eines Regelwerks** zeigen sich somit auch diese Gewalthandlungen als legal und legitim.

ist, durch die Regelung des Technischen KO: Ein solcher tritt ein, wenn eine/einer der Kontrahent_innen durch einen regelkonformen Schlag so schwer verletzt wird, dass diese/dieser den Kampf nicht fortführen kann (vgl. WBA 2015: 25f.). Darüber hinaus finden sich explizit im Regelsystem des Amateurboxens Regeln für das korrekte Ausführen eines Schlags. In diesem ist zudem festgelegt, dass das Verweigern des Schlagens sogar geahndet wird (vgl. AIBA 2015: 17f.).

Für das Boxen ist dabei feststellbar, dass die Gewalthandlungen wechselseitig stattfinden, nahezu zeitgleich und dass von keiner Täter-Opfer-Konstellation gesprochen werden kann. Besonders bemerkenswert ist, dass diese Handlungen mit Zustimmung der Kontrahent_innen stattfinden und vor allem, dass es sich um *autotelische Gewalt* handelt – das Ziel der Handlung an sich, bezogen auf den Körper des/der Anderen, ist, diesen zu schädigen, wodurch ein Erreichen des Knockouts versucht wird. Außerhalb des Sports lassen sich weitere Beispiele denken. So folgt auch die von der Polizei ausgeführte physische Gewalt speziellen Regeln (z.B. PolG NRW 2003: §55ff.). Auch herrschen bei bestimmten gewalthaltigen Sexualpraktiken in der SM-Szene Regeln vor, auf die sich die Partnerinnen und Partner einigen und die das Handeln im Sexualakt steuern (vgl. Schwarz et al. 2008: 269). Es zeigt sich anhand dieser Beispiele, dass es Gewalthandlungen gibt, welche innerhalb eines bestehenden, wie auch immer gearteten, Regelsystems stattfinden können. Entsprechend der Begriffsbestimmung kann das Ausführen der geregelten Gewalthandlungen mit Erwartungen verbunden sein (von Polizist_innen wird erwartet, in bestimmten Situationen Gewalt einzusetzen) oder aber auch mit Sanktionen (Soldat_innen, die einen Angriffsbefehl verweigern oder desertieren und damit die Gewalthandlung nicht ausführen, werden bestraft). Dabei ist nicht uninteressant zu erwähnen, dass auch die Sanktion selbst häufig eine Gewalthandlung sein kann, wie am Beispiel der Polizei zu erkennen, die Sanktion aber auch wiederum selbst „verregelt" ist und damit die Gewalthandlung in dieser Form in mehrfachen Sinne Teil vom/von Regelsystem/en ist. Als erlaubter Teil eines Regelwerks, welchem Legitimität oder Legalität zugeschrieben wird, zeigen sich somit auch diese Gewalthandlungen als legal und legitim. Im Kern bleibt für diese Form des Verhältnisses von Regeln

und Gewalt festzuhalten, dass Gewalthandlungen innerhalb von Regeln oder eben geregelt stattfinden können, so dass diese erste Relation hier als *regelkonforme Gewalt* bezeichnet werden soll.

Regelwidrige Gewalt

Ein weiteres Verhältnis von Regeln und Gewalt mag möglicherweise intuitiv nachvollziehbarer sein: Gewalthandlungen, welche bestehenden Regeln entgegenstehen. Als Gegensatz zum Vorangegangen sind hier Regeln gemeint, die bestimmte Gewalthandlungen verbieten. Verbotene Gewalthandlungen stellen heutzutage einen Großteil der interindividuellen Gewalt dar, also beispielsweise Schlägereien „auf der Straße" oder vergleichbares, die im Fall der Gesetzgebung in Deutschland unter eine explizite Verbotsregel im Strafgesetzbuch, beispielsweise dem Artikel zur Körperverletzung, fallen. Typischerweise sind diese – im Fall eines Übertretens der Regel – mit Sanktionen verbunden.

Für diese zweite Form der Gewalt/Regel-Relation ist von Bedeutung, dass das Regelsystem spezifische Regeln für bestimmte Arten von Gewalt beinhaltet. So sind Verbote bestimmter Gewalthandlungen, verbunden mit Sanktionen, ein zentrales Element. Weiterhin ist es allerdings vonnöten, dass es dennoch regelmäßig zum Regelbruch sowie zu dessen Sanktionierung kommt. Zur Aufrechterhaltung der Regeln ist es nicht notwendig, dass jedwede entsprechende Handlung entdeckt und sanktioniert wird, sondern nur, dass dies regelmäßig geschieht und immer potentiell geschehen kann (vgl. Esser 2000: 58). Aus funktionalistischer Perspektive kann ein Sanktionieren des regelüberschreitenden Gewalthandelns die entsprechenden Regeln verdichten und verdeutlichen, wodurch das Gewalthandeln einen integrativen und damit in dem Sinne einen „normalen" Bestandteil des durch das Regelsystem geordneten Interaktionszusammenhangs bildet (vgl. Peuckert 2006: 109f).

Auch aus anderer Perspektive ist eine ähnliche Erkenntnis möglich. In Regeln festgelegte Verbote bestimmter Gewalthandlungen gehen mit einer Typisierung einher, das heißt die Regeln betreffen Gewalthandlungen, welche typischerweise in dem von den Regeln betroffenem Interaktionszusammenhang auftreten. Dadurch sind jene Gewalthandlungen für diesen absehbar und können als quasi normaler Bestandteil dessen gefasst werden. Dies ändert jedoch nicht die Erwartung an die Gültigkeit des Verbots der Gewalthandlung und durch die regelmäßige Sanktionierung einer Übertretung wird dies gewährleistet. Dadurch, dass bestimmte, typisierte Gewalthandlungen als Verbote in den Regeln verankert sind, findet die Sanktion (die auch informell als Missbilligung existent sein kann) einer der Typisierung entsprechenden Handlung quasi automatisch und unhinterfragt statt. Aus Akteursperspektive bedeutet das: Für

einen Interaktionszusammenhang gelten Regeln, welche bestimmtes Gewalthandeln verbieten, dieses aber wird von den Handelnden dennoch als absehbare Handlung gesehen, als ein mögliches Vorkommnis. Die Sanktionierung dessen und die damit einhergehende Bestätigung der Gültigkeit der entsprechenden Regel wird erwartet, ebenso, dass diese Sanktionierung regelmäßig und routiniert stattfindet (Anleihen hierzu vgl. Esser 2000: 11f.).

Im Fußball ist diese Relation regelmäßig zu beobachten. Im Regelwerk des Sports gibt es ein vergleichsweise (zum Beispiel zum professionellen Boxen) umfangreiches Segment, welches für verschiedene mögliche Gewalthandlungen Sanktionsansweisungen bereithält. Ebenso sind zusätzliche Erläuterungen zu sehen, welche die Ausdeutung und Interpretation der Regeln vorwegnehmen (vgl. DFB 2014: 81). Im Spielablauf lässt sich beobachten, dass Sanktionen für Gewalthandeln routiniert und quasi automatisch stattfinden. Bestimmte Gewalthandlungen, die als typische Fouls in die Regeln aufgenommen worden sind, wurden einer Normalisierung unterzogen und sind damit zwar regelwidrig, dennoch aber Teil des Interaktionszusammenhangs. Dies lässt sich auch sehen am Konzept des „taktischen" oder „fairen" Fouls, bei welchem die Spieler_innen in bestimmten Situationen einen Regelverstoß begehen, um beispielsweise einen Treffer der Gegenseite zu verhindern. Aussagen von Akteur_innen aus dem Feld des Fußballs zeigen, dass eine solche Art von Gewalthandlungen und „unfairem" Spiel als Teil des Fußballs und notwendiges Element gesehen wird (vgl. Frogner/Pilz 1982, Pilz 1995). Zwar ist es im Einzelfall diskutabel, inwiefern eine Gewalthandlung noch in diesen Typ fällt, aber es kann festgehalten werden, dass es einen Typus von Gewalthandeln gibt, der zwar gegen Regeln verstößt, aber ein normaler und absehbarer Teil von geregelten sozialen Ordnungen ist. Im gleichen Sinne kann selbst ein bestimmtes Maß von Gewaltkriminalität als normaler Bestandteil von Gesellschaften gesehen werden (vgl. Peuckert 2006: 110).

Zusammengefasst zeigt sich hier, dass es spezifische Regeln gibt, die bestimmten Gewalthandlungen entgegenstehen und diese mit Verboten, Missbilligungen und/oder konkreten Sanktionen belegen. Diese Gewalthandlungen sind zwar absehbarer und normaler Bestandteil des betroffenen Interaktionszusammenhangs, die Gültigkeit des Verbots bleibt trotz deren Vorkommen aber weiter bestehen und wird weiterhin erwartet. Die Gewalthandlung steht der Regel gegenüber, ist aber dennoch Teil des Interaktionszusammenhangs. Diese zweite identifizierte Relation soll *regelwidrige Gewalt* heißen.

Regeldurchbrechende Gewalt

Die ersten beiden Formen zeigen ein Verhältnis von Regeln und Gewalt, bei dem bestimmte Arten von Gewalthandlungen

für einen Interaktionszusammenhang absehbar sein können, verboten oder erlaubt. Für regelkonforme Gewalt sind bestimmte Gewalthandlungen erlaubt, sogar erwartet oder geboten, während hingegen im Fall der regelwidrigen Gewalt bestimmte Gewalthandlungen verboten sind und routiniert sanktioniert, aber als möglicher Bestandteil der Interaktion vorausgesehen werden. Der dritte Typ der Relation zwischen den Phänomenen hingegen umfasst Gewalthandlungen, die über dieses Maß absehbarer Gewalt hinausgehen und damit das Regelsystem transzendieren. Es lassen sich verschiedenartige Ausprägungen annehmen, wie sich dieses Verhältnis einstellen kann, welche im Folgenden dargelegt werden sollen.

Zunächst betrifft diese Form jene Fälle, in denen das Regelsystem für die entsprechende Interaktion gar keine expliziten Regeln beinhalten, die sich mit Gewalthandlungen befassen. Hierbei würde eine Gewalthandlung, welche im Rahmen des geregelten Interaktionszusammenhangs stattfindet, nicht durch das betroffene Regelsystem erfasst und gelöst werden. Ebenso kann sie nicht als absehbare Handlung innerhalb des Interaktionszusammenhangs gewertet werden.

Des Weiteren kann es sein, dass zwar Regeln existieren, die bestimmte Gewalthandlungen erlauben oder verbieten, die entsprechende Gewalthandlung aber über das anhand dieser Regeln absehbare Maß oder den spezifischen Typ der Gewalt hinausgeht. Für diesen Fall lässt sich außerhalb des Bereichs des Sports das informelle und ritualisierte Regelsystem bei Hardcore-Konzerten als Beispiel anführen. Innerhalb dieser Subkultur gibt es eine klare Unterscheidung zwischen akzeptierter, „positiver" Gewalt, welche das direkte physische Angehen des Körpers Anderer im Rahmen gemeinschaftlicher ritualisierter Tanzhandlungen umfasst, sowie „negativer" Gewalt, zum Beispiel direkte Schlägereien zwischen Einzelnen (vgl. Inhetveen 1997: 241). Dabei lässt sich feststellen, dass für die Tanzhandlungen dementsprechend subkulturelle Regeln existieren, die eine solche Unterscheidung ermöglichen und die dazu führen, dass „negative" Gewalt von den Beteiligten (wiederum durch Gewalthandlungen) sanktioniert wird (vgl. Inhetveen 1997: 242f.). Im Gegensatz zum Sport ist dies ein informelles Regelsystem im Sinne von Sitten oder Konventionen, die erlernt werden müssen. Käme es nun allerdings in diesem Rahmen beispielsweise zu einer bewaffneten Gewalthandlung, würde diese eine Handlung darstellen, die nicht unter die erlaubten Gewaltanwendungen fällt, die im Regelsystem nicht absehbar ist und für die keine entsprechenden Sanktionen existieren. Eine solche Gewalthandlung würde das subkulturelle Regelsystem durchbrechen.

Jedoch ist festzuhalten, dass mit durchbrechen nicht gemeint ist, dass durch die Gewalthandlung das Regelsystem auto-

matisch seine Gültigkeit verliert. Es sei lediglich gemeint, dass zunächst innerhalb des Regelsystems keine routinierte, typisierte oder erwartbare Reaktion auf die Gewalthandlung existiert. Die Folgen eines solchen Gewalthandelns können aber ebenso unterschiedlich sein. Für das oben genannte Beispiel des Konzertes führt die Gewalthandlung zu einer Reaktion eines anderen Regelsystems, das Strafrecht, welches Regeln für diese Gewalthandlung vorweist. Damit ist diese Handlung allerdings nicht mehr innerhalb des Interaktionszusammenhangs des gewalttätigen Tanzens geregelt und hat dessen implizite Regeln durchbrochen.

Weiterhin ist allerdings auch möglich, dass innerhalb des Regelsystems eine Lösung gefunden werden kann. Eine Gewalthandlung, welche nicht den absehbaren Handlungen des Interaktionszusammenhangs entspricht und für die keine spezifischen Regeln existieren (positiv oder negativ), stellt zunächst eine Störung dar, die das Regelsystem durchbricht. Als Folge können Akteure nicht automatisiert auf eine typische Reaktion zurückgreifen, allerdings können sie unter Rückgriff auf das Regelsystem eine Reaktion finden oder improvisieren. Im Gegensatz zur typisierten und quasi automatischen Reaktion und Sanktion der regelwidrigen Gewalt ist hier jedoch die Reaktion zunächst unklar. Es findet eine Störung im typisierten Ablauf statt. Als Konsequenz kann dann auf allgemeine, nicht diese spezifische Gewalthandlung betreffende Regeln zurückgegriffen werden. Dies erscheint vor allem bei einer existierenden Sanktionsinstanz, welche die Regeleinhaltung kontrolliert und dazu legitimiert ist, möglich. Darüber hinaus bleibt auch die Möglichkeit, dass als Folge einer solchen Gewalthandlung die Interaktion oder der aktuelle Interaktionszusammenhang beendet wird. In diesem Fall werden die Regeln nicht ihrer Gültigkeit beraubt, die Gewalthandlung wird allerdings als außerhalb der Interaktion definiert, als nicht mehr Teil dieser, sodass eine Fortführung nicht mehr gegeben ist. Damit ist diese Handlung nicht mehr als absehbarer und normaler Bestandteil, erlaubt oder verboten, der Interaktion definiert. Auch wenn im Verlauf eine Lösung, zum Beispiel eine Sanktion, innerhalb des Regelsystems angewendet wird, stellt die Gewalthandlung zunächst eine Störung des Interaktionszusammenhangs dar. Die Gewalthandlung ist eine Ausnahme, die nicht absehbar und kein regelmäßiger Bestandteil des Interaktionszusammenhangs ist und auf die nicht routiniert reagiert wird und werden kann.

An einem berühmten Beispiel lässt sich diese Relation der *regeldurchbrechenden Gewalt* genauer darlegen: der Ohrbiss von Mike Tyson gegen Evander Holyfield im Weltmeisterkampf der World Boxing Association (WBA) im Jahr 1997. Diesem Beispiel widmete sich auch Collins in seinen Beobachtungen (2008: 206ff.). An dieser Stelle werden zunächst die eigenen

> Dadurch, dass die Handlung über das im Regelsystem vorgesehene hinausgeht, wird die **Ordnung gestört**.

Beobachtungen und Interpretationen vorgestellt, ein Vergleich der Perspektiven wird im nachfolgenden Kapitel skizziert. Der Ohrbiss stellt eine außergewöhnliche Situation für den Sport dar und bei der Betrachtung von Aufzeichnungen des Kampfes (Tyson/Holyfield 1997) ist klar erkennbar, wie durch diese Handlung(en) der Interaktionszusammenhang des Kampfes massiv gestört wird. Insbesondere bemerkenswert ist, dass ein Teil der Brisanz der Situation aber vor allem dadurch entstand, dass es zwei Versuche des Beißens von Seiten Tysons gab und offiziell der zweite Versuch der Grund für die Beendigung des Kampfes war. Ebenso bemerkenswert ist, dass es nicht sofort nach dem ersten oder zweiten Biss zu einer Beendigung des Kampfes kommt. Erst in der anschließenden Rundenpause beginnt eine langfristige Unterbrechung, die vor allem geprägt ist von Unsicherheit und Unschlüssigkeit darüber, wie im Weiteren zu verfahren sei. Es zeigt sich, dass die Interaktion gestört ist, keine routinierte Reaktion oder Sanktion für das Handeln zur Verfügung steht und die Regeln für diesen Moment zunächst durchbrochen sind.

Betrachtet man die Handlung an sich, so kann man allerdings feststellen, dass es sich um autotelische Gewalt handelt, die in der Handlung vor allem im Körperbezug stark der regelkonformen Gewalt ähnelt. So ist auch hier die primäre Intention in der Schädigung des Anderen zu sehen. Der Grad der Verletzung oder das Ziel, den Anderen zu verletzen, sind nicht im Fokus und bei üblichen Schlaghandlungen im Boxen ist das Verletzungspotential nicht kategorisch niedriger, mit dem KO oder dem technischen KO ist die Verletzung des Anderen ja weiterhin offensichtlich gewollt. Die Verletzungsabsicht und das Verletzungspotential der Handlung an sich scheint nicht der zentrale Aspekt zu sein, welche die „Problematik" der Handlung konstituiert. Dadurch, dass die Handlung über das im Regelsystem vorgesehene hinausgeht, wird die Ordnung gestört. Es zeigt sich das Verhältnis der Gewalt zu den Regeln als zentraler Aspekt zur Deutung der Situation, wenn auch weitere potentiell relevante Kontexte in der hiesigen reduktionistischen Betrachtung nicht einfließen können. So kann aber hierüber die Bedeutung dieser Beziehung für das Verständnis der Situation herausgestellt werden.

Es wird deutlich, dass dieses Verhältnis eine hohe Komplexität und Verschiedenartigkeit von Ausprägungen zeigt. Zu beto-

nen ist, dass die Gewalthandlung zunächst eine Herausforderung an die Akteur_innen stellen kann, da diese über die in den Regeln antizipierten Handlungen hinausgeht. Ebenso hervorzuheben ist, dass dieses Gewalthandeln eine Ausnahmeerscheinung für den Interaktionszusammenhang darstellt, dass sie diesen stört und dass keine routinierte Reaktion existiert. Basierend hierauf sei diese dritte Form *regeldurchbrechende Gewalt* genannt.

Sehr kurz und vereinfachend zusammengefasst sind die drei identifizierten Verhältnisse: *Regelkonforme Gewalt* seien Gewalthandlungen, die durch Regeln erlaubt und geboten sind, *regelwidrige Gewalt* solche, die durch die Regeln explizit verboten werden, aber gewohnheitsmäßig und regelmäßig zum Interaktionszusammenhang gehören und *regeldurchbrechende Gewalt* solche, die über die bestehenden Regeln hinausgehen und eine Störung im Interaktionszusammenhang produzieren.

Perspektiverweiterung für die Gewaltsoziologie

Das Ziel des Artikels ist eine Konzeptualisierung des Verhältnisses zwischen Gewalt und Regeln, welches bisher nur wenig dediziert untersucht wurde. Physische Gewalt zeigt sich weiterhin häufig, auch im wissenschaftlichen Diskurs, als dysfunktional und ordnungsstörend vordefiniert. Doch empirische Beobachtung zeigt, dass physisches Gewalthandeln sowohl als Bruch, als auch als Teil einer Ordnung stattfinden kann und in unterschiedlichen Kontexten unterschiedliche Bewertungen erfährt. Mit den konstituierten Formen des Verhältnisses von Regeln und Gewalt zeigt sich anhand der Beispiele und Beobachtungen dieses als eine signifikante Relation, welche für die Interpretation des Gewalthandelns eine bedeutende Rolle spielt. Die identifizierten Formen der *regelkonformen, regelwidrigen* und *regeldurchbrechenden Gewalt* zeigen deutlich, dass Gewalthandeln nicht schlicht ein entweder verbotener oder erlaubter Bestandteil einer geregelten Interaktion ist. Es wird deutlich, dass Gewalthandeln in einem komplexen Verhältnis zu Regelsystemen steht und dass in einem Interaktionszusammenhang unterschiedliche Formen des Verhältnisses erkennbar sein können.

Zu kurz gefasst wäre damit eine Perspektive, welche die Problematik einer Gewalthandlung oder auch ihre Regelwidrigkeit einzig zum Beispiel von der Intentionalität im Bezug zur Schädigung abhängig macht. So können autotelische Gewalthandlungen mit dem primären Fokus auf dem Verletzen des Anderen legitime und legale Gewalthandlungen sein, im Rahmen eines Regelsystems sogar den Interaktionszusammenhang konstituieren, während ebenso autotelische Handlungen regelwidrig oder regeldurchbrechend sein können und eine unterschiedliche Bewertung erhalten. In dieser Hinsicht

über Verhältnisse zwischen Gewalthandeln und Regelsystemen zu reflektieren ist dabei nicht nur für rein wissenschaftliche Analyseperspektiven relevant, sondern ist auch signifikant für praktische politische Entscheidungen. So entschied der Bundesgerichtshof, dass Hooligan-Gruppen als kriminelle Vereinigungen einzustufen seien, sofern diese sich zu „Massenschlägereien" verabreden, da Körperverletzung auch mit Zustimmung des Anderen sittenwidrig und strafbar sei (vgl. Zeit-Online 2015). Eine solche Entscheidung ist mit Blick auf Kampfsportarten wie dem Boxen höchst bedenklich und zeigt, dass hier versucht wurde, lediglich über die Beschaffenheit der Gewalthandlung zu entscheiden ohne den Kontext zu berücksichtigen.

Es ist festzuhalten, dass es in Gesellschaften Bereiche erlaubter, geduldeter und verbotener Gewalt gibt (vgl. Reemtsma 2008b: 56f.) und in verschiedenen Interaktionszusammenhängen unterschiedliche Gewaltphänomene zu den Bereichen zählen. Eine Analyse muss die Entwicklung des entsprechenden Regelwerks, das Verhältnis dessen zu Gewalt, die Beschaffenheit der Regeln und der Gewalt sowie Fragen der Verfestigung und der Legitimität neben weiteren Aspekten in den Blick nehmen, um diese Phänomene zu verstehen. Über einen solchen Ansatz können auch konfliktäre Situationen zwischen Regelwerken erfasst werden, wie es für das letztgenannte Beispiel der Hooligan-Gewalt zu sehen ist, in dem ein informelles Regelwerk der Hooligans im Konflikt mit dem verfestigten Regelwerk des Strafrechts steht. Dabei müssen informelle Regelwerke, welche regelkonforme Gewalt vorsehen, nicht immer im Konflikt mit formellen, Gewalt verbietenden Regelwerken stehen. Dazu sei noch einmal auf den für die hiesige Betrachtung höchst inspirierenden Artikel von Katharina Inhetveen (1997) verwiesen, welche in ihrem Konzept der geselligen Gewalt ebenso ordnungsschaffende Elemente eines durch informelle Regeln geordneten, gewaltsamen Interaktionszusammenhangs aufzeigt. Für rechtliche Entscheidungen über Phänomene wie die Hooligan-Gewalt sollte dahingehend nicht einfach über das Vorhandensein von autotelischer Gewalt entschieden, sondern das Gewalthandeln differenziert betrachtet werden, insbesondere auch im Bezug zu Regeln, um Entscheidungen und auch Verbote auf eine überzeugende und weniger prekäre Basis zu stellen.

„ Über einen solchen Ansatz können auch **konfliktäre Situationen zwischen Regelwerken** erfasst werden.

Der identifizierte Typ der *regeldurchbrechenden Gewalt* zeigt hier besonders deutlich, dass es im Zuge von Interaktionszusammenhängen, für die eine bestimmte Form von Gewalthandeln entweder erlaubt und geboten oder zwar regelwidrig aber erwartbar ist, zu Handlungen kommen kann, die dieses Maß durchbrechen, wie an dem Beispiel des Ohrbisses gesehen werden konnte. Dieses Verhältnis ist nicht nur für den Bereich des Sports erkennbar und zu thematisieren, sondern auch beispielsweise von zentraler Relevanz für die Thematik des Einsatzes von Gewalt von Seiten der Polizei. Der Einsatz von physischer Gewalt durch die Polizei ist in bestimmten Situationen nicht nur erlaubt, sondern ist geboten und wird erwartet. Auch gibt es Regeln, welche bestimmte Formen des Gewalteinsatzes verbieten und damit als regelwidrig definieren. Schließlich finden sich auch Beispiele, in denen ein Gewalteinsatz eine Störung des Interaktionszusammenhangs sein kann und das Regelsystem durchbricht. Die Räumung des Stuttgarter Schlossgartens am 30. September 2010 im Zuge der Bauarbeiten zum sogenannten „Stuttgart 21"-Bauprojekt kann als ein Beispiel eines solch umstrittenen und stark diskutierten Polizeieinsatzes gelten. Der Einsatz von Wasserwerfern, Schlagstöcken und Pfefferspray stand dabei zur Diskussion und wurde von einigen Akteur_innen als über das erwartbare Maß von Gewalthandlungen hinausgehend definiert (siehe zur Aufbereitung des Einsatzes: Landtag Baden-Württemberg 2011; 2016). Es zeigt sich wiederum, dass nicht die Art der Gewalthandlung an sich (die eingesetzten Zwangsmittel sind in anderen Interaktionszusammenhängen normale, erwartbare Gewalthandlungen), sondern auch hier wiederum der Kontext der Situation im Bezug zu den Regeln eine zentrale Rolle spielt.

Mit einem letzten kurzen Blick auf das Tyson/Holyfield-Beispiel und einer Gegenüberstellung der hiesigen Perspektive zu der anfangs bereits benannten von Randall Collins kann der Fokus der vorgeschlagenen Konzeptualisierung und deren Möglichkeiten nochmals präzisiert werden.

Im Vergleich der obigen Betrachtungen und Deutungen des Kampfes Holyfields gegen Tyson mit denen von Collins lässt sich zunächst eine übereinstimmende Feststellung identifizieren: Auch Collins sieht das Gewalthandeln des Ohrbeißens als Bruch der Ordnung, welche die Interaktion stört (vgl. Collins 2008: 206f.). Er deutet dies allerdings so, dass durch den Bruch die *confrontational tension and fear (ct/f)*, welche Gewalt im Allgemeinen hindert, in die Interaktion zurückkehrt, so dass der Kampf nicht fortgesetzt wird und Holyfield Tyson mit der Beendigung des Kampfes bestraft (vgl. Collins 2008: 206). In der detaillierten Betrachtung der Situation ist jedoch festzustellen, dass der Kampf zunächst, teilweise sehr energisch, fortgesetzt wurde und nicht Holyfield (zumindest nicht alleinig oder federführend)

den Kampf beendete, sondern offiziell der Schiedsrichter dies zu einem späteren Zeitpunkt tat. Die Interpretation, welche das Einkehren der ct/f als die grundlegende Variable für die Entwicklung der Situation deutet, scheint auf Basis der Beobachtungen wenig überzeugend und umfassend. Allerdings gilt: Genauso wenig wie die gesamte Situationsdeutung auf Basis einer wiederkehrenden ct/f fußen kann, ist das Gewalt-Regel-Verhältnis als das einzig zentrale Element zu sehen. Die hier diskutierte reduktionistische Perspektive, unter Verwendung eng definierter Phänomene, ermöglicht allerdings die auf bestimmte Aspekte zielgerichtete Interpretation empirischer Beobachtungen, welche auch bei Collins identifiziert werden: das, wie er es nennt, Interaktionsritual, genauer die Mikroprozesse, welche das Interaktionsritual ausmachen (vgl. Collins 2009: 569). Die Regeln und deren Verhältnis zu dem Gewalthandeln als Interaktion können in dem Sinne als Elemente des Interaktionsrituals verstanden werden und sind auf Basis der genannten Beobachtungen und Beispiele als zentral und signifikant für die Analyse von Gewalthandeln zu erkennen.

Insbesondere der Vergleich der identifizierten Verhältnisse von *regeldurchbrechender Gewalt* mit *regelkonformer* und *regelwidriger Gewalt* hat deutlich gemacht, dass Gewalthandlungen in einem Interaktionszusammenhang zwar ein Bruch sozialer Ordnung sein können, dass Gewalt aber nicht a priori als ein solcher Bruch zu sehen ist. Die Fokussierung auf die Relation zwischen Gewalt und Regeln in diesem Artikel soll, dies sei nochmals betont, nicht bedeuten, dass dies als einzige Variable in der Analyse von Gewalthandeln zu beachten ist. Die Akzentuierung dieses Aspekts diente dazu, dieses Verhältnis auszuleuchten und auf die Bedeutsamkeit einer differenzierten Betrachtung aufmerksam zu machen.

Die identifizierten Formen des Verhältnisses sind dabei nur eine Grundlegung, die aufgrund einiger gemachter Einschränkungen Potential zu Ergänzungen und Präzisierungen bieten. Naheliegend ist eine systematische Betrachtung weiterer Fälle über den Bereich des Sports und die weiteren genannten Beispiele hinaus. Ebenso ist es durch einen Ausbau von Verständnis und Definitionen der untersuchten Phänomene möglich, die benannten Formen der Relationen anzupassen und zu ergänzen. Der Artikel sieht sich damit als Basis für eine differenzierte Betrachtung der Relationen zwischen Gewalt und Regeln, um sich davon zu lösen, einen generell dysfunktionalen Zusammenhang zwischen den Phänomenen anzunehmen und bietet sich damit als eine Bereicherung für die Perspektive der Gewaltsoziologie an.

ZUM AUTOR

Hares Sarwary studierte Anglistik, Sozialwissenschaften und Soziologie an der Bergischen Universität Wuppertal. Zu seinen wissenschaftlichen Interessensschwerpunkten zählen die Soziologie der Gewalt, Politische Soziologie, Friedens- und Konfliktforschung, Kriminologie sowie die Sicherheitsforschung.

LITERATUR

Association Internationale de Boxe Amateure/ International Boxing Association (AIBA) (2015): Technical Rules. http://aiba.s3.amazonaws.com/2015/02/AIBA-Technical-Rules-01.02.2015.pdf (25.06.2016).

Bauman, Zygmunt (2000): Alte und neue Gewalt. In: Journal für Konflikt- und Gewaltforschung 2/1, S. 28–34.

Berger, Peter L./ Luckmann, Thomas (2013): Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit. Frankfurt am Main: Fischer.

Bonacker, Thorsten/Imbusch, Peter (2006): Zentrale Begriffe der Friedens- und Konfliktforschung: Konflikt, Gewalt, Krieg, Frieden. In: Imbusch, Peter/Zoll, Ralf (Hrsg.): Friedens- und Konfliktforschung Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 67–142.

Bourdieu, Pierre (1992): Die verborgenen Mechanismen der Macht. Hamburg: VSA.

Collins, Randall (2008): Violence. A Micro-sociological Theory. Princeton: Princeton University Press.

Collins, Randall (2009): The micro-sociology of violence. In: The British Journal of Sociology 60/3, S. 566–576.

Durkheim, Emile (1992): Über soziale Arbeitsteilung. Studie über die Organisation höherer Gesellschaften. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Elias, Norbert (1997): Über den Prozess der Zivilisation. Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen, 2 Bände. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Esser, Hartmut (2000): Soziologie. Spezielle Grundlage. Band 5: Institutionen. Frankfurt am Main: Campus Verlag.

Frogner, Eli/Pilz, Gunter A. (1982): Untersuchung zur Einstellung von jugendlichen Fußballspielern und -spielerinnen zu Regeln und Normen im Sport. In: Pilz, Gunter A. et al.: Sport und Gewalt. Schorndorf: Verlag Karl Hofmann, S. 191–244.

Galtung, Johan (1969): Violence, Peace and Peace Research. In: Journal of Peace Research 3, S.167–191.

„Hooligan-Gruppen können kriminelle Vereinigungen sein“ (22. Januar 2015). In: Zeit Online. Abgerufen von: http://www.zeit.de/politik/deutschland/2015-01/bundesgerichtshof-hooligans (17.05.2016).

Imbusch, Peter (2005): Moderne und Gewalt: zivilisationstheoretische Perspektiven auf das 20. Jahrhundert. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Inhetveen, Katharina (1997): Gesellige Gewalt. Ritual, Spiel und Vergemeinschaftung bei Hardcorekonzerten. In: Trotha, Trutz (Hrsg.): Soziologie der Gewalt. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie: Sonderhefte 37. Opladen [u.a.]: Westdeutscher Verlag, S. 235–260.

Kern, Lucian (1994): Gesetz. In: Fuchs-Heinritz, Werner/Lautmann, Rüdiger / Rammstedt, Otthein/Wienold, Hans (Hrsg.): Lexikon zur Soziologie. Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 243.

Lautmann, Rüdiger (1994): Recht. In: Fuchs-Heinritz, Werner/Lautmann, Rüdiger/Rammstedt, Otthein/Wienold, Hans (Hrsg.): Lexikon zur Soziologie. Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 544.

Landtag von Baden-Württemberg (2011): Bericht und Beschlussempfehlung des Untersuchungsausschusses „Aufarbeitung des Polizeieinsatzes am 30. September 2010 im Stuttgarter Schlossgarten“. Abgerufen von: http://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP14/Drucksachen/7000/14_7500_D.pdf (08.07.2016).

Landtag von Baden-Württemberg (2016): Bericht und Beschlussempfehlung des Untersuchungsausschusses „Aufklärung einer politischen Einflussnahme der CDU geführten Landesregierung Mappus auf den Polizeieinsatz vom 30. September 2010 im Stuttgarter Schlossgarten und auf die Ergebnisse des Untersuchungsausschusses 2010/2011“. Abgerufen von: http://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP15/Drucksachen/8000/15_8008_D.pdf (08.07.2016).

Liell, Christoph (2002): Gewalt in modernen Gesellschaften – zwischen Ausblendung und Dramatisierung. In: Aus Politik und Zeitgeschichte 44, S. 6–13.

Livings, Ben (2006): ‘Legitimate Sport’ or Criminal Assault? What Are the Roles of the Rules and the Rulemakers in Determining Criminal Liability for Violence on the Sports Field?. In: Journal of Criminal Law, 70/6, S. 495–508.

Nunner-Winkler, Gertrud (2004): Überlegungen zum Gewaltbegriff. In: Heitmeyer, Wilhelm/Soeffner, Hans-Georg (Hrsg.): Gewalt: Entwicklungen, Strukturen, Analyseprobleme. Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 21–61.

Pilz, Gunter A. (1995): Gewalt im, durch und um den Sport. In: Hundsalz, Andreas/Klug, Hans-Peter/Schilling, Herbert (Hrsg.): Beratung für Jugendliche. Lebenswelten, Problemfelder, Beratungskonzepte. Weinheim/München: Juventa Verlag, S. 179–199.

Popitz, Heinrich (1992): Phänomene der Macht. Tübingen: J.C.B. Mohr.

Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (2003). Abgerufen von: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=3120071121100036031 (17.05.2016)

Rammstedt, Otthein (1994): Gewalt. In: Fuchs-Heinritz, Werner/Lautmann, Rüdiger/Rammstedt, Otthein/Wienold, Hans (Hrsg.): Lexikon zur Soziologie. Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 24.

Reemtsma, Jan Philipp (2008a): Vertrauen und Gewalt: Versuch über eine besondere Konstellation der Moderne. Hamburg: Hamburger Edition.

Reemtsma, Jan Philipp (2008b): Die Natur der Gewalt als Problem der Soziologie. In: Rehberg, Karl-Siegbert/Deutsche Gesellschaft für Soziologie (DGS) (Hrsg.): Die Natur der Gesellschaft: Verhandlungen des 33. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in Kassel 2006. Teilband. 1 und 2. Frankfurt am Main: Campus Verlag, S. 42–64.

Schwarz, Claudia/Röthling, Florian/ Plaschg, Wolfgang (2008): Aber bitte mit Schlag! Zur Legitimation von Lust, Macht und Gewalt in der SM-Szene. In: SWS-Rundschau 48/3, S. 264–284.

Schwind, Hans-Dieter/Baumann, Jürgen /Lösel, Friedrich (Hrsg.) (1990): Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt : Analysen und Vorschläge der Unabhängigen Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt (Gewaltkommission). Bd. 1: Endgutachten und Zwischengutachten der Arbeitsgruppen. Berlin: Duncker & Humblot.

Standen, Jeffrey (2009): The Manly Sports: The Problematic use of Criminal Law to Regulate Sports Violence. In: The Journal of Criminal Law and Criminology, 99/3, S. 619–642.

Trotha, Trutz (1997): Zur Soziologie der Gewalt. In: Trotha, Trutz (Hrsg.): Soziologie der Gewalt. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie: Sonderhefte 37. Opladen [u.a.]: Westdeutscher Verlag, S. 9–35.

Tyson, Mike/Holyfield, Evander (1997): Mike Tyson - Evander Holyfield – II. Abgerufen von: https://www.youtube.com/watch?v=pfmyR2n7ax0 (17.05.2016)

Weber, Max (1980): Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie. Tübingen: J. C. B. Mohr.

World Boxing Association (WBA) (2015): Rules of World Boxing Association. http://www.wbanews.com/wp-content/uploads/2015/06/WBA-Rules-adopted-in-Bulgaria-6-11-15.pdf (17.05.2016).